



Geschäftszeichen

Herr



Anfrage-Nr.: 259698

Antwort an:



@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

16.11.2022

Ihr Antrag auf Akteneinsicht nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 26.09.2022

Sehr geehrter Herr ,

zunächst bitte ich wegen der verspäteten Antwort auf Grund hohen Arbeitsanfalls um Entschuldigung. Sie begehren eine Übersendung des Quellcodes der Software „BEOintern“. Ein solcher Quellcode ist keine Akte im Sinne von § 3 Abs. 2 IFG. Akten sind danach alle schriftlich, elektronisch, optisch, akustisch oder auf andere Weise festgehaltenen Gedankenverkörperungen und sonstige Aufzeichnungen, insbesondere Schriftstücke, Magnetbänder, Disketten, Filme, Fotos, Tonbänder, Pläne, Diagramme, Bilder und Karten, soweit sie amtlichen Zwecken dienen.

Ein Quellcode zählt nach diesen Maßstäben nicht zu den von der Vorschrift erfassten Akten öffentlicher Stelle, denn er weist keinen Bezug zu einer konkreten Verwaltungsangelegenheit auf. Er ist vielmehr (nur) ein allgemeines Mittel um die informationstechnologische

Arbeitsfähigkeit der Verwaltung herzustellen. Eine Übersendung des Quellcodes kann daher nicht erfolgen. Ich lehne Ihren Antrag ab.

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er kann innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, Referat I B, Bernhard-Weiß-Straße 6, 10178 Berlin, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

